

Frageraster für die Stellungnahme zur **Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)**

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

- Bitte retournieren:**
- im Word Format
 - per Email an direktion@bbl.admin.ch
 - bis 1.07.2015
- À renvoyer SVP :**
- en format Word
 - par courriel à direktion@bbl.admin.ch
 - jusqu'au 1.07.2015
- Da rinviare p.f.:**
- in formato Word
 - via e-mail a direktion@bbl.admin.ch
 - entro l'1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Informazioni di base

Datum	Absender	Rückfragen bei: Name, Vorname, Adresse, Tel., E-Mail
Date	Expéditeur	Renseignements auprès de : nom, prénom, adresse, tél., courriel
Data	Mittente	Per ulteriori informazioni rivolgersi a: cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail

20.06.2015	Stiftung Pusch	Stiftung Pusch, Karin Schweiter, Postfach 211, 8024 Zürich, 044 267 44 73, karin.schweiter@pusch.ch
------------	----------------	--

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf

Remarques et propositions concernant le projet de loi

Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Vogliate formulare il vostro parere su ciascun articolo nella colonna «Osservazione» ed eventuali proposte (modifiche, miglioramenti) nella colonna «Proposta».

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>	<p>Die Revision des BöB bietet die Chance, nachhaltige Beschaffung basierend auf drei gleichberechtigten Dimensionen (sozial, ökologisch und ökonomisch) gesetzlich zu verankern. Der vorliegende Entwurf nimmt diese Chance jedoch nicht wahr. Die Perspektive der sozialen Nachhaltigkeit wird kaum berücksichtigt und auch bezüglich ökologischen Anforderungen bietet der Entwurf keine wesentlichen Fortschritte zum bestehenden Recht. Auf EU-Ebene gewinnt der Aspekt der sozial nachhaltigen Beschaffung zunehmend an Bedeutung, bestätigt durch Gerichtsurteile des EuGH. Der Gesetzes-Entwurf ignoriert diverse Grundsatzentscheide aus der jüngeren Vergangenheit und hält nicht Schritt mit dem aktuellen Diskurs auf EU-Ebene.</p> <p>Nachhaltige Entwicklung ist für den Bund keine freiwillige Aufgabe. Artikel 2 («Zweck») der Bundesverfassung erklärt die Nachhaltige Entwicklung zu einem Staatsziel. Der vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Strategie</p>		

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>Nachhaltige Entwicklung definierte Aktionsplan 2012 bis 2015 nennt u.a. die laufenden Massnahmen: <i>„Der Ressourcenverbrauch und negative Umweltauswirkungen bei der Produktion und durch den Konsum von Produkten sollen konsequent vermindert werden. Zudem sollen gerechtere, menschenwürdige Arbeitsbedingungen geschaffen werden. (...) berücksichtigt er ((der Bund)) bei der öffentlichen Beschaffung speziell Güter und Dienstleistungen, die über ihren gesamten Lebensweg hohen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen.“</i></p> <p>Heute ist meist das Gegenteil der Fall: Anbieterinnen, die sozial und ökologisch nachhaltig produzieren, werden tendenziell benachteiligt. Da die Umgehung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte oft zu den preislich günstigsten Angeboten und damit zum Zuschlag führt, ist sie kurzfristig gewinnbringend, was eine versteckte Diskriminierung und ein grundlegend falsches Signal an die Anbieterinnen darstellt. Leidtragende sind nachhaltig produzierende Unternehmen, die einzig am Preis-Kriterium gemessen nicht konkurrenzfähig sind.</p> <p>Für die konsequente Ausrichtung auf eine nachhaltige Beschaffung braucht es zielführende rechtliche Grundlagen. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich stark verbesserungsbedürftig.</p> <p>Nachfolgend finden Sie detaillierte Vorschläge für die gesetzliche Verankerung sozial und ökologisch nachhaltiger Beschaffungspraktiken.</p> <p>Der Fokus liegt neben konkreten Handlungsvorgaben für die Vergabestellen in einer Respektierung der Arbeitsrechte, um zu gewährleisten, dass die Probleme, die durch heute oft praktizierte Beschaffungslogik entstehen, angegangen werden können. Hierfür ist es primär unerlässlich, den vorgeschlagenen Anhang 4 der ILO-Kernübereinkommen mit weiteren Arbeitsnormen zu ergänzen. Die Einhaltung von minimalen international anerkannten Arbeitsnormen am Leistungserbringungsort ist als zwingende Teilnahmebedingung zu verlangen und deren Einhaltung ist zu kontrollieren.</p> <p>Im Nachfolgenden sind die von uns vorgeschlagenen textlichen Ergänzungen gelb hinterlegt.</p>		
1. Kapitel 1. Chapitre Capitolo 1			

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 1 Art. 1 Art. 1	<p>Die Verankerung des <u>nachhaltigen</u> Einsatzes der öffentlichen Mittel unter Berücksichtigung der <u>sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen</u> Nachhaltigkeit ist die kohärente und konsequente Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (siehe auch Vorbemerkungen). Dies bedingt insbesondere die Berücksichtigung aller drei Nachhaltigkeitsaspekte.</p> <p>Am 28.5.14 publizierte der Bundesrat das Dokument „Rechtsvergleichender Bericht. Sorgfaltsprüfung bezüglich Menschenrechten und Umwelt“. Darin spricht er unter anderem explizit das öffentliche Beschaffungswesen als Bereich an, wo die Schweiz sich aktiver für Menschenrechts- und Umwelt-Aspekte engagieren könnte.</p> <p>b) Konsequenterweise gehört daher die Frage der Kontrolle und der geforderten Standards zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorgaben bereits in den Zweckartikel des Gesetzes.</p>	<p>Dieses Gesetz bezweckt</p> <p>a) den nachhaltigen wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit</p> <p>b) die Transparenz des Beschaffungsverfahrens und die Transparenz der Beschaffungen inkl. Kontrolle der geforderten Spezifikationen und Nachweise.</p>	
Art. 2 Art. 2 Art. 2	<p>b) / c) Branchenweite, und als solches durchaus „branchenübliche“ Missstände bezüglich Arbeitsbedingungen (wie z.B. im Textilsektor bekannt) dürfen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung weder aktiv noch passiv unterstützt werden. Gerade bei Konsumgütern, die viele Arbeitskräfte aber tiefe Technologieanforderungen benötigen, ist der internationale Konkurrenzdruck sehr hoch. Die Missachtung elementarer international anerkannter Arbeitsnormen bringt für Anbieterinnen oft kurzfristige Konkurrenzvorteile, da die Produkte</p>	<p>b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen bzw. für Produktionen im Ausland minimal die Respektierung der Normen gemäss Anhang 4. Nachweise für die Einhaltung der Arbeitsbedingungen sind Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsysteme.</p> <p>c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>zu einem tieferen Preis angeboten werden können. Um solch wettbewerbsverzerrendem Verhalten entgegen zu wirken, braucht es daher klare gesetzliche Mindestanforderungen im Bereich der Arbeitsbedingungen, die in der Begriffsklärung bzw. im Anhang dieses Gesetzes verankert werden sollen.</p>	<p>Bestimmungen [...] zur Unfallverhütung, minimal aber die Respektierung der Normen gemäss Anhang 4. Nachweise für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sind Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsysteme.</p> <p>m) <i>Technische Spezifikationen</i>: zwingende Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen, oder die Produktionsverfahren und die Produktionsbedingungen festlegen oder [...];</p> <p>neue Ziffer x) <i>Nachhaltigkeit</i>: verfassungsmässig geforderte Handlungsmaxime, welche verlangt, dass im Beschaffungswesen die drei Säulen der nachhaltigen künftigen Entwicklung, nämlich Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft gleichberechtigt berücksichtigt werden. Ziele sind gesellschaftliche Solidarität, ökologische Verantwortung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, welche in allen Beschaffungsverfahren zu berücksichtigen und zu kontrollieren sind.</p>	
2. Kapitel 2. Chapitre Capitolo 2			
1. Abschnitt Section 1 Sezione 1			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 3 <i>Art. 3</i> <i>Art. 3</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i> <i>Art. 4</i>			
Art. 5 <i>Art. 5</i> <i>Art. 5</i>			
Art. 6 <i>Art. 6</i> <i>Art. 6</i>			
Art. 7 <i>Art. 7</i> <i>Art. 7</i>			
2. Abschnitt <i>Section 2</i> <i>Sezione 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 8			
Art. 9 Art. 9 Art. 9			
Art. 10 Art. 10 Art. 10			
Art. 11 Art. 11 Art. 11			
Art. 12 Art. 12 Art. 12			
3. Kapitel 3. Chapitre Capitolo 3			
Neuer Art. X Nachhaltige Beschaffung	<p>Die Debatte rund um globale Beschaffungsmärkte und soziale und ökologische Nachhaltigkeitsaspekte bleibt dynamisch. Um nachhaltige Beschaffung konkret zu fördern, müssen Beschaffungsstellen daher mit aktuellen, geeigneten Instrumenten unterstützt werden. Damit es nicht zu Reibungsverlusten kommt, sollte das Knowhow gebündelt werden. Ein nationales Kompetenzzentrum zu nachhaltiger Beschaffung</p>	<p>Der Bund ergreift geeignete Massnahmen, um die sozial und ökologisch nachhaltige Beschaffung aktiv zu fördern. Er stellt sicher, dass den Auftraggeberinnen aktuelle Informationen und wirksame Instrumente zur Verfügung stehen.</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>könnte ein Instrument dafür sein.</p>		
Art. 13 Art. 13 Art. 13	<p>neue Ziffer x) Um die öffentliche Beschaffung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Schweiz auf Nachhaltigkeitskriterien auszurichten, braucht es einen entsprechenden Zusatzartikel in den Verfahrensgrundsätzen.</p>	<p>Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten: [...]</p> <p>neue Ziffer x): Die Auftraggeberin stellt sicher, dass bei der Wahl und Ausgestaltung aller Beschaffungsverfahren sowie bei der Überwachung der Beschaffungen die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet ist.</p>	
Art. 14 Art. 14 Art. 14	<p>1) Die minimalen international anerkannten Arbeitsnormen (Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen) müssen von den Anbieterinnen immer eingehalten werden, egal ob die Anbieterinnen ihren Hauptsitz im In- oder Ausland haben und ob der Leistungserbringungsort in der Schweiz oder im Ausland ist.</p> <p>1/1bis) Wie unter Art. 2 und 13 dargelegt, geht es um die Verhinderung wettbewerbsverzerrenden Verhaltens, das auf tiefen Preisen dank Umgehung von minimalen international anerkannten Arbeitsnormen aufbaut. Dazu gehören auch Löhne, welche die Existenz sichern, was durch nationale Mindestlöhne nicht überall gewährleistet ist. Um wettbewerbsverzerrendes Verhalten wirksam zu verhindern, braucht es ausserdem eine zweistufige und konsequente Kontrolle, die entsprechend im Gesetz verankert werden muss: - der Leistungserbringer muss zur Kontrolle über die</p>	<p>1) Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für im Ausland erbrachte Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) die Normen nach Massgabe von Anhang 4 eingehalten werden. Die Anbieterinnen verpflichten sich selbst und ihre Subunternehmen, diese Anforderungen einzuhalten und am Ort der erbrachten Leistung zu kontrollieren. Die Auftraggeberin fordert bei den Anbieterinnen geeignete Nachweise zur Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen ein. Sie kontrolliert die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der wesentlichen Leistungserbringung auch im Rahmen der Ausführung oder überträgt diese Aufgabe einer geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan oder einer breit abgestützten qualifizierten Organisation.</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>Erfüllung der Normen am Leistungserbringungsort verpflichtet werden - die Beschaffungsstellen müssen entsprechende geeignete Nachweise von den Anbieterinnen einfordern und kontrollieren.</p>	<p>Neuer Absatz 1 bis) Die Auftraggeberin kann unter Wahrung der WTO-Nichtdiskriminierungsvorschriften mit Blick auf die Sicherung existenzsichernder Entlohnung für den Auftrag die Zahlung von Mindestlöhnen vorgeben, welche die vom Produktionsland festgesetzten Mindestlöhne übersteigen.</p>	
Neuer Art. Y	<p>Analog zu den Arbeitsbedingungen (Art 14) sind auch die ökologischen Mindeststandards im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu gewährleisten. Gesetzestechnisch kann ein eigener Anhang zum BöB geschaffen werden, um den direkten Verweis auf die europäischen Vergaberichtlinien zu vermeiden. Im Ergebnis entspricht dieser neue Anhang 5 im BöB dem Annex X zur Richtlinie 2014/24/EU. Selbstverständlich soll jedenfalls die Umweltschutzgesetzgebung des Landes, in dem produziert wird, gelten.</p>	<p>Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes 1) Die Auftraggeberin vergibt den Auftrag für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen, welche die Einhaltung der Umweltgesetzgebung des Bundes gewährleisten. 2) Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin zumindest die Einhaltung der Umweltabkommen gemäss Anhang 5 zu gewährleisten.</p>	
Art. 15 Art. 15 Art. 15			
Art. 16 Art. 16 Art. 16			
Art. 17			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
<i>Art. 17</i> <i>Art. 17</i>			
<i>Art. 18</i> <i>Art. 18</i> <i>Art. 18</i>			
4. Kapitel <i>4. Chapitre</i> <i>Capitolo 4</i>			
<i>Art. 19</i> <i>Art. 19</i> <i>Art. 19</i>			
<i>Art. 20</i> <i>Art. 20</i> <i>Art. 20</i>			
<i>Art. 21</i> <i>Art. 21</i> <i>Art. 21</i>			
<i>Art. 22</i> <i>Art. 22</i> <i>Art. 22</i>			
Art. 23	3a) Für die wirksame Kontrolle der Einhaltung minimaler international anerkannter Arbeitsnormen ist auch die Dokumentation der	3 Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgenden Inhalt:	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 23 Art. 23	Leistungserbringungsorte eine zwingende Voraussetzung.	a) Name der Auftraggeberin und der berücksichtigten Anbieterin, deren Sitz sowie zusätzlich alle Produktionsstätte(n) der wesentlichen Leistungserbringung, sofern sich diese nicht am Sitz der Anbieterin befinden.	
Art. 24 Art. 24 Art. 24			
Art. 25 Art. 25 Art. 25	<p>Elektronische Auktionen die ausschliesslich auf den niedrigsten Preis abzielen, stehen im Widerspruch zu einer sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltigen Beschaffung und sollen daher möglichst restriktiv angewandt werden. Elektronische Auktionen mit dem Ziel, den tiefsten Preis zu erhalten, leisten Unterbietungsrunden Vorschub, welche die Nichteinhaltung von sozialen oder ökologischen Kriterien fördern. Sie ignorieren zudem den Lebenszyklus des Produktes, können also u.U. zwar kurzfristig günstiger sein, bedingen aber eine schnellere Neuanschaffung und sind daher auch wirtschaftlich nicht nachhaltig.</p> <p>1) Preisdruck wirkt sich insbesondere in der Konsumgüterindustrie direkt auf die Arbeitsbedingungen aus und führt branchenweit zu Arbeitsrechtsverletzungen. Güter wie z.B. Textilien oder Computer müssen daher als standardisierte Güter ausgeschlossen werden, der Fokus auf den tiefsten Preis wäre hier besonders verheerend und wettbewerbsverzerrend, würde doch diejenige Anbieterin „belohnt“, die durch die Umgehung grundlegender Arbeitsnormen den tiefsten Preis erzielt.</p>	<p>1. [...] Zulässig sind elektronische Auktionen ausschliesslich für Produkte, die aufgrund der definierten technischen Spezifikationen hohe Anforderungen an die ökologische und soziale Nachhaltigkeit erfüllen. Nicht zulässig sind elektronische Auktionen namentlich für Güter aus Branchen, in denen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gewährleistet ist.</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 26 <i>Art. 26</i> <i>Art. 26</i>	Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot	1) Die Auftraggeberin kann mit Anbieterinnen in Verhandlungen treten über die Leistungen, [...] wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach dem bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das sozial, ökologisch und wirtschaftlich günstigste ist.	
Art. 27 <i>Art. 27</i> <i>Art. 27</i>			
Art. 28 <i>Art. 28</i> <i>Art. 28</i>	3) Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot	3. Die Auftraggeberin eröffnet [...], mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie Lösungswege oder Vorgehensweisen in technischer Hinsicht oder zur Verbesserung der Nachhaltigkeit zu ermitteln und festzulegen. [...]	
Art. 29 <i>Art. 29</i> <i>Art. 29</i>		4. d) [...] auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien sowie unter sämtlichen Aspekten der Nachhaltigkeit das beste Angebot unterbreitet.	
5. Kapitel <i>5. Chapitre</i> <i>Capitolo 5</i>			
Art. 30 <i>Art. 30</i> <i>Art. 30</i>	2) Damit Beschaffungsstellen die Einhaltung der Teilnahmebedingungen und weiterer Anforderungen an die Anbieterinnen kontrollieren können, und damit ein Controlling der nachhaltigen Beschaffung möglich wird, ist ein Mindestmass an Transparenz nötig. Dazu gehört, dass der Leistungserbringungsort und die Produktionsstätte der Anbieterinnen gegenüber der Beschaffungsstelle offen gelegt werden, respektive dass die Beschaffungsstelle diese Transparenz der Lieferkette konsequent einfordert.	1) Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieterin am Ort (Produktionsstätte) der Leistungserbringung sicher, wie namentlich die Einhaltung der am Ort der wesentlichen Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	<p>Die Einforderung von geeigneten Nachweisen muss vom Beschaffer konsequent umgesetzt werden. Selbstdeklarationen sind hierfür in der Regel keine tauglichen Mittel. Aussagekräftigere Nachweise zur Einhaltung von minimalen international anerkannten Arbeits- und Umweltnormen sind Sozial- und Umweltmanagementsysteme, allenfalls andere Zertifizierungen.</p>	<p>sowie der minimalen Normen gemäss Anhang 4, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge [...].)</p> <p>2) Die Auftraggeberin kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieterinnen verlangen verlangt von den Anbieterinnen Transparenz über die Produktionsstätten. Sie fordert Nachweise über die Einhaltung der Teilnahmebedingungen am Ort der Leistungserbringung für die wesentlichen Bestandteile der Beschaffung z.B. mittels Labels, Zertifizierungen oder Managementsysteme oder die Aufnahme in ein Verzeichnis, das entsprechende Anforderungen stellt um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen.</p> <p>Neuer Absatz 3) Die Auftraggeberin kontrolliert die Einhaltung der Teilnahmebedingungen vor dem Zuschlag und im Rahmen der nachfolgenden Beschaffung während der gesamten Vertragsdauer. Sie kann hierfür qualifizierte Organisationen beiziehen.</p>	
Art. 31 Art. 31 Art. 31	<p>2) Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot</p> <p>3) Als Nachweis sollen ausdrücklich Sozial- und Umweltmanagementsysteme verlangt werden, da diese eine höhere Aussagekraft bezüglich sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit haben als isolierte Massnahmen (wie z.B. einzelne Audits). Die konsequente Kontrolle der Nachweise durch die Auftraggeberin gibt zudem ein eindeutiges Signal an die Anbieterinnen und erhöht dadurch die</p>	<p>2) Die Eignungskriterien betreffen die fachliche, technische, und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieterinnen betreffen. und stellen sicher, dass die Anbieterin sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig arbeitet.</p> <p>3) Die Auftraggeberin bezeichnet die Nachweise, die seitens Anbieterin zu erbringen sind und überprüft diese.</p>	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
	Verbindlichkeit für die Einhaltung der Eignungskriterien.		
Art. 32 Art. 32 Art. 32			
Art. 33 Art. 33 Art. 33	1) Es soll für Beschaffungsstellen ausdrücklich möglich sein, dass bei der Erstellung der Zuschlagskriterien soziale Aspekte, die über die minimalen Arbeitsnormen gemäss Anhang 4 hinausgehen, sowie ökologische Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden können. Die Kriterien können sich je nach Produkt sowohl auf die eigentliche Leistung als auch auf den Herstellungsprozess beziehen.	1) Die Auftraggeberin prüft Angebote [...] Ästhetik; soziale und ökologische Nachhaltigkeit in Bezug auf Leistung und Herstellungsprozess, Kreativität [...] 3) Die Auftraggeberin [...] bekannt. Sie berücksichtigt bei der Gewichtung neben der Art und Komplexität des Beschaffungsgegenstandes insbesondere auch die Gewährleistung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit. [...]	
Art. 34 Art. 34 Art. 34	4) Kohärente Ausrichtung, auch via Technische Spezifikationen, auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot.	4) Die Auftraggeberin kann sieht technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung natürlicher Ressourcen oder des Umweltschutzes sowie zur Gewährleistung der sozialen Nachhaltigkeit vorsehen. Als Nachweis für die technischen Spezifikationen können Nachhaltigkeitsstandards / Gütezeichen verlangt werden.	
Art. 35 Art. 35 Art. 35			
Art. 36 Art. 36 Art. 36			
Art. 37 Art. 37			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 37			
Art. 38 Art. 38 Art. 38			
6. Kapitel 6. <i>Chapitre</i> <i>Capitolo 6</i>			
Art. 39 Art. 39 Art. 39	c/p) Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot.	c) [...] Optionen und definiert produktbezogene oder im Zusammenhang mit dem Herstellungsprozess stehende Nachhaltigkeitsaspekte, namentlich auch Anforderungen in sozialer und ökologischer Hinsicht;	
Art. 40 Art. 40 Art. 40	b/d/x) Kohärente Ausrichtung auf das nachhaltig (sozial, ökologisch, wirtschaftlich) günstigste Angebot.	b) [...] technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, sowie Nachweise zu den sozialen oder ökologischen Anforderungen, Pläne [...]; neu Ziffer x) massgebliche vertragliche Verpflichtungen namentlich zu sozialen und ökologischen Aspekten der Nachhaltigkeit.	
Art. 41 Art. 41 Art. 41			
Art. 42 Art. 42 Art. 42			
Art. 43	1) Im Hinblick auf die Ausrichtung auf nachhaltige Beschaffung muss das sozial, ökologisch und	1 Das sozial, ökologisch und wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 43 Art. 43	<p>wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten.</p> <p>2) Wie unter Art. 25 ausgeführt widerspricht die Möglichkeit, das preislich günstigste Angebot zu erwerben, dem Nachhaltigkeitsgedanken, denn dieser muss zwingend soziale, ökologische und ökonomische Dimensionen (im Sinne von Lebenszyklus eines Produktes) miteinbeziehen.</p>	<p>2 [...] des niedrigsten Preises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.</p>	
Art. 44 Art. 44 Art. 44			
Art. 45 Art. 45 Art. 45			
Art. 46 Art. 46 Art. 46	<p>g) Wie die Arbeitsbedingungen sind auch die Mindeststandards im Umweltbereich durch die Schaffung eines entsprechenden Ausschlussgrundes abzusichern. Dies gilt umso mehr, als die Rechtsauffassung herrschend ist oder jedenfalls stark an Boden gewinnt, wonach ohne gesetzliche Grundlage kein Ausschluss erfolgen darf.</p> <p>j) Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz, wird dieser missachtet, ist das ein Ausschlussgrund.</p>	<p>g) [...] bei Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, der Mindeststandards im Bereich des Umweltschutzes sowie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit.</p> <p>j) [...] widersetzen oder die Produktionsstätten der wesentlichen Leistungserbringung nicht offenlegen;</p>	
Art. 47 Art. 47 Art. 47			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
7. Kapitel <i>7. Chapitre</i> <i>Capitolo 7</i>			
Art. 48 <i>Art. 48</i> <i>Art. 48</i>			
Art. 49 <i>Art. 49</i> <i>Art. 49</i>			
Art. 50 <i>Art. 50</i> <i>Art. 50</i>		Absatz 4 neu Ziffer g): die angewandten und geprüften Kriterien zur Gewährleistung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit sowie deren Gewichtung.	
Art. 51 <i>Art. 51</i> <i>Art. 51</i>			
Art. 52 <i>Art. 52</i> <i>Art. 52</i>	Der Bund soll in seiner Beschaffungstatistik angeben, bei welchen Beschaffungen die Nachhaltigkeits-Kriterien berücksichtigt wurden (vgl. untenstehenden neuen Art. Z)		
Neuer Art. Z	Ein Monitoring über die Beschaffungsgegenstände und die angewandten Nachhaltigkeits-Kriterien ist die Voraussetzung, um die Beschaffungen konsequent auf soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit auszurichten. Dazu braucht es eine gesetzlich verankerte Monitoring-Pflicht. Der Bund	Monitoring nachhaltige Beschaffung 1. Der Bund richtet ein Monitoring Nachhaltige Beschaffung ein.	Formatiert: Deutsch (Schweiz)

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	verlangt dabei von seinen Beschaffungsstellen Angaben über die nachhaltige Beschaffung und berichtet regelmässig gegenüber der Öffentlichkeit.		
8. Kapitel <i>8. Chapitre</i> <i>Capitolo 8</i>			
Art. 53 <i>Art. 53</i> <i>Art. 53</i>			
Art. 54 <i>Art. 54</i> <i>Art. 54</i>			
Art. 55 <i>Art. 55</i> <i>Art. 55</i>			
Art. 56 <i>Art. 56</i> <i>Art. 56</i>			
Art. 57 <i>Art. 57</i> <i>Art. 57</i>			
Art. 58			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 58 Art. 58			
Art. 59 Art. 59 Art. 59			
Art. 60 Art. 60 Art. 60			
Art. 61 Art. 61 Art. 61			
9. Kapitel 9. <i>Chapitre</i> <i>Capitolo 9</i>			
Art. 62 Art. 62 Art. 62			
Art. 63 Art. 63 Art. 63			
Art. 64			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 64 Art. 64			
Art. 65 Art. 65 Art. 65			
		<p>Ergänzter Anhang 4:</p> <p>Massgebliche Normen der Arbeitsbedingungen</p> <p>Kernübereinkommen der ILO:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR0.822.713.9); – Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7); – Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9); – Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgeltsmännlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0); – Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5); – Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1); – Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8); – Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
		<p>(SR0.822.728.2).</p> <p>Zusätzliche elementare ILO-Übereinkommen und Arbeitsnormen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Recht auf einen existenzsichernden Lohn (ILO-Konventionen 26 und 131, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 23) – das Recht auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen (ILO-Konvention 155) – das Recht auf geregelte, nicht exzessive Arbeitszeit (ILO-Konvention 1) – das Recht auf eine formelle Arbeitsbeziehung (ILO-Empfehlung 198). <p>Neuer Anhang 5:</p> <p>Massgebliche Umweltschutzabkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung – Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe – UNEP/FAO-Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (PIC-Übereinkommen) und seine drei regionalen Protokolle. <p>DE 28.3.2014 Amtsblatt der Europäischen Union L 94/223</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
<p>Weitere Bemerkungen (bspw. VöB)</p> <p><i>Autres remarques (p. ex. OMP)</i></p> <p><i>Altre osservazioni (p.es. OAPub)</i></p>			
	Bemerkungen zum VE-VöB		
Art. 3 Nachhaltigkeit	Eine Regelung auf Ebene der Verordnung ist ungenügend. Sollte auf Ebene BöB verankert werden. Siehe Bemerkungen zu Art. 1. VE-BöB, da u.E. eine Regelung im formellen Gesetz erforderlich ist.		
Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen	<p>Für die Definition und die Anforderungen betr. Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, verweisen wir auf die Vorschläge zu Art. 13 bzw. 14 VE-BöB.</p> <p>Die Nichteinhaltung sollte zum Ausschluss führen. Konventionalstrafen sind ungenügend, da sie unter Umständen in Kauf genommen und einkalkuliert werden.</p>		
Art. 22 Überprüfung der Eignung	<p>Nachweise Anhang 1</p> <p>Ziffer 6 Erklärung ist ungenügend. Es muss eine Stichprobenkontrolle möglich sein. Die Einhaltung muss am Ort der erbrachten Leistung kontrolliert</p>	<p>Anhang 1</p> <p>Ziffer 6 Erklärung bzw. Nachweis betreffend Verpflichtung zur Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann. Die Einhaltung kann am Ort der erbrachten Leistung</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	werden können. Ziffer 10 ist zu ergänzen mit Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsystemen (z.B. ISO 14'000).	kontrolliert werden. Ziffer 10 Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems, von Nachhaltigkeitsstandards (z.B. Labels), Zertifizierungen oder Sozial- und Umweltmanagementsystemen (z.B. ISO 14'000).	
Art. 34 Zweck		Abs. 1 Planungs- und Gesamtleitungswettbewerbe dienen der Auftraggeberin zur Evaluation verschiedener Lösungen, namentlich betreffend Nachhaltigkeit, in konzeptioneller, gestalterischer, sozialer, ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht.	
Art. 40 Ausschreibung	Mindestangaben in einer Ausschreibung eines Wettbewerbs Anhang 2 ergänzen mit Art. X.	Anhang 2 Ziffer X Massgebliche Anforderungen namentlich zu sozialen und ökologischen Aspekten der Nachhaltigkeit müssen in der Ausschreibung formuliert werden. Es sind entsprechende Nachweise zu erbringen.	
Art. 61 Überwachung	Wir schlagen vor, die Kontrollaufgabe mit Bezug auf die Nachhaltigkeit zu verdeutlichen. Zusätzlich zu den internen Kontrollorganen der Auftraggeber sollte es die Möglichkeit für externe Stichprobenkontrollen geben.	Die internen Kontrollorgane der Auftraggeberinnen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Die internen Kontrollorgane stellen im Rahmen ihrer Überwachungspflicht insbesondere sicher, dass die Auftraggeber angemessene und wirksame Instrumente zur	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
		<p>Gewährleistung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit einsetzen.</p> <p>Die internen Kontrollorgane sind verpflichtet, auf Ersuchen von qualifizierten Organisationen und zusammen mit diesen Stichprobenkontrollen über die Einhaltung der Anforderungen und Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeit durchzuführen.</p>	
	Bemerkungen zum Org-VöB		
	<p>Die Org-VöB ist im Rahmen des vorliegenden Revisionspaketes nicht erwähnt und soll offenbar nicht überarbeitet werden. Die Org-VöB enthält wichtigen Vorgaben und Verpflichtungen sowie Überwachungsinstrumente.</p> <p>Aus Sicht einer wirksamen Kontrolle und Überwachung der Nachhaltigkeitsaspekte ist aus unserer Sicht eine Ergänzung bzw. Verdeutlichung der Org-VöB erforderlich. Insbesondere ist eine Verdeutlichung betr. Monitoring nachhaltige Beschaffung angebracht, weshalb wir die nebenstehende Präzisierung vorschlagen, als Ergänzung zu Art. 8, neuer Abs. 3 und 4.</p>	<p>Neuer Absatz 3) Das Monitoring nachhaltige Beschaffung gibt Auskunft über alle Verfahrensarten und umfasst zumindest:</p> <p>a) Kennzahlen zur Entwicklung der sozial und ökologisch nachhaltigen Beschaffung (Art der Produkte, Auftragsvolumen, wichtigste und grösste Auftragnehmer), die auch das Verhältnis zum gesamten Beschaffungsvolumen offen legen</p> <p>b) die in den Ausschreibungen geforderten sozialen und ökologischen Kriterien sowie die gelieferten Nachweise zu deren Einhaltung;</p> <p>c) die durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der geforderten sozialen und ökologischen Kriterien und der Normengemäss Anhang 5</p> <p>Neuer Absatz 4) Über die Ergebnisse des Monitoring nachhaltige Beschaffung wird regelmässig, mindestens aber einmal jährlich öffentlich berichtet.</p>	<p>Formatiert: Deutsch (Schweiz)</p>

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>